

S A T Z U N G

der Gemeinde Altenkrempe über die Erhaltung baulicher Anlagen in dem Gebiet des histo- rischen Dorfkerns Altenkrempe

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVOBl.S.410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.1985 (GVOBl.S.123), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.09.1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet des historischen Dorfkerns Altenkrempe der Gemeinde Altenkrempe, das in dem als Anlage beigefügten Plan schwarz umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenarbeit aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung - seinen aus dem 19. Jahrhundert stammenden, einheitlich gestalteten Katen sowie den rückwärtigen Baustrukturen - bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit/Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde Altenkrempe erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Altenkrempe erteilt.

§ 4

Ausnahmen

Die dem in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zweck dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) handelt, wer bauliche Anlagen ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,00 geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenkrempe, den 22.09.1992

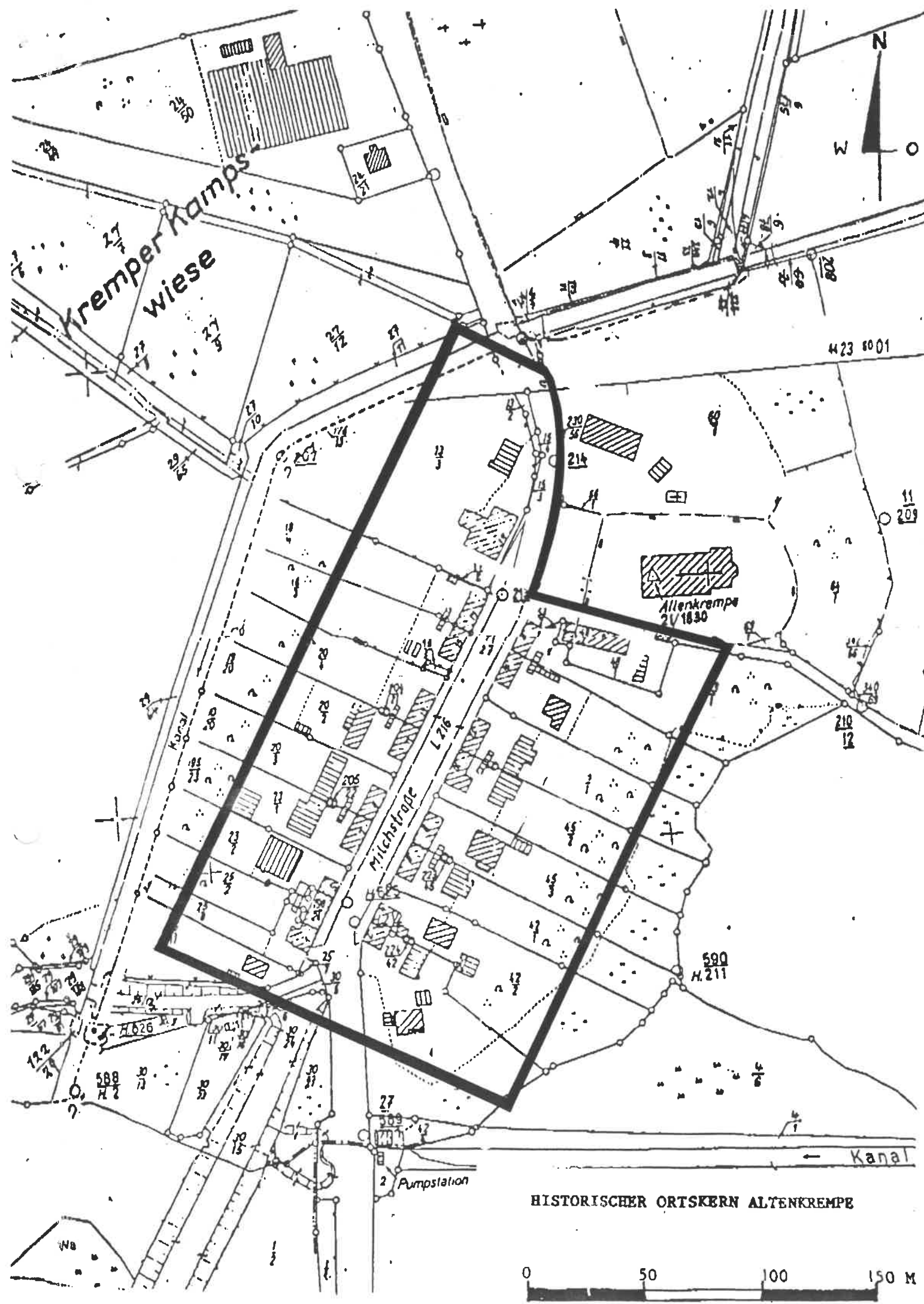
gez. Petersen

Der Bürgermeister (Petersen)



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 BauGB):

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB bei der Aufstellung der o. a. Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.



Krempers Kamps
wiese

Allenkrampe
2V 1830

Milchstraße

Kanal

2 Pumpstation

HISTORISCHER ORTSKERN ALTENKREMPE



6. 10. 92

Ämliche Bekanntmachung des Amtes Neustadt-Land

Betr.: Erhaltungssatzung für den historischen Ortskern in Altenkrampe
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkrampe hat in ihrer Sitzung am 21. Sept. 1992 eine Erhaltungssatzung für den historischen Ortskern in Altenkrampe beschlossen. Der Geltungsbereich umfaßt die 8 Langhäuser mit Nebengebäuden und den „Kramper Krug“ mit Nebengebäude.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Die Erhaltungssatzung tritt am auf den Erscheinungstag in den Lübecker Nachrichten/Ostholsteiner Nachrichten - Nord folgenden Tag in Kraft. Jedermann kann die beschlossene Erhaltungssatzung von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung des Amtes Neustadt-Land, Zimmer 14, während der Dienststunden einsehen und über Inhalt Auskunft erhalten. Nach § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit diese Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenkrampe geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch den Erlaß dieser Erhaltungssatzung und über das Erheben von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

2430 Neustadt i. H., den 05. Oktober 1992

Amt Neustadt-Land
Der Amtsvorsteher
in Vertretung
Wittrick

Diese Bekanntmachung ist am 6. 10. 92
in den Lübecker Nachrichten veröffentlicht worden
Neustadt in Holstein, den 8. 10. 92...



Amt Neustadt-Land
Der Amtsvorsteher

- Hauptamt -
Im Auftrage:

Bendt